

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 25 „Ortschaft Cäciliengroden“

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 25 „Ortschaft Cäciliengroden“

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Grundlagen der Planaufstellung	4
1.1.	Planungsanlass und -ziele.....	4
1.2.	Räumlicher Geltungsbereich	4
1.3.	Aufstellungsbeschluss und Planverfahren nach § 13 BauGB	5
1.4.	Rechtsgrundlagen.....	6
2.	Planerische Vorgaben	6
3.	Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes	7
3.1.	Bestehendes Baurecht.....	7
3.2.	Zukünftiges Baurecht.....	8
3.3.	Unveränderte Festsetzungen	9
4.	Oberflächenentwässerung	9
5.	Nachrichtliche Übernahmen	9
6.	Erschließung	9
6.1.	Versorgung	9
6.2.	Leitungen	10
7.	Hinweise	10
7.1.	Bodenfunde	10
7.2.	Altlasten / Bodenschutz	11
7.3.	Vorsorgender Bodenschutz	11
8.	Belange von Natur und Landschaft	11
9.	Eingriffsregelung	11
10.	Artenschutzrechtliche und FFH – Vorprüfung	11
11.	Verfahrensschritte	11

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 25 „Ortschaft Cäciliengroden“

1. Grundlagen der Planaufstellung

1.1. Planungsanlass und -ziele

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Sande hat in seiner Sitzung beschlossen, die Überarbeitung von ca. 20 Bebauungsplänen einzuleiten, um Ferienwohnungen in diesen Bereich zukünftig zuzulassen.

Davon betroffen sind überwiegend Allgemeine Wohngebiete (WA) und untergeordnet Mischgebiete. Im Ersteren ist bei der dort geltenden Fassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und in Verbindung mit dem von der Gemeinde bspw. festgesetztem Ausschluss von sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieben die Ferienwohnungs-nutzungen nicht zulässig.

Erst mit der aktuellen Baunutzungsverordnung, die seit Mai 2017 im § 13 a BauNVO die Zulassung von Ferienwohnungen regelt, wird festgelegt, dass *„Räume oder Gebäude, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden und die zur Begründung einer eigenen Häuslichkeit geeignet und bestimmt sind (Ferienwohnungen), (...) in der Regel zu den nicht störenden Gewerbebetrieben nach (...) § 4 Absatz 3 Nummer 2 (...) gehören“*.

Somit erfüllt eine Neufestsetzung der Allgemeinen Wohngebiete (WA) mit Anwendung der aktuellen BauNVO und ohne den Ausschluss der v. g. Gewerbebetriebe das gemeindliche Ziel zur Zulassung von Ferienwohnungen.

Es ist eine Überarbeitung für den Bebauungsplan Nr. 25 „Ortschaft Cäciliengroden“ geplant. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Ortschaft Cäciliengroden“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.

1.2. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des vorliegenden B-Plans liegt in der Gemeinde Sand, Ortschaft Cäciliengroden. Das Plangebiet ist ca. 31 ha groß.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke:

1/3, 3/3, 5/3, 8/1, 9/1, 10/1, 11/3, 13/1, 14/1, 15/3, 16/2, 15/2, 14/2, 13/2, 12/2, 11/2, 10/2, 9/2, 8/2, 7, 6/1, 5/1, 4/2, 3/2, 2/2, 1/2, 18, 253, 252, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 1/5, 4/3, 245, 246, 247, 248, 249, 251, 250, 244, 243, 242, 241, 240, 239, 238, 237, 4/4, 4/5, 4/6, 4/7, 236, 235, 234, 233, 232, 231, 230, 229, 4/15, 4/8, 4/14, 4/10, 228, 227, 226, 225, 224, 222, 223, 4/11, 215, 216, 217, 218, 219, 221, 220, 214, 4/12, 4/2, 213, 212, 211, 210, 209, 208, 207, 206/1, 205/1, 204/1, 203/1, 202, 201/1, 175, 176, 174, 173, 172, 171, 169, 170, 177, 168, 178, 167, 179, 166, 180, 165, 181, 164, 182, 163, 183, 162, 184, 161, 185, 159, 186, 158, 187, 157, 188, 156, 189, 155, 190, 154, 191, 153, 192, 152, 193, 151, 194, 150, 195, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 140, 197, 139, 196, 160, 19/1, 20/2, 21/5, 102, 101, 103, 100, 104, 99, 105, 98, 106, 97, 107, 96, 108, 95, 109, 94, 110, 93, 111, 92, 112, 91, 113/1, 90, 89, 88, 87, 86, 115/1, 86, 117, 118, 85, 84, 83, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127/1, 127/2, 127/3, 127/4, 127/5, 127/6, 127/7, 127/8, 127/9, 127/10, 82, 81, 80, 79, 78, 77, 76, 75, 74, 73, 72, 71, 70, 47, 17/4, 17/11, 17/8, 17/10, 17/12, 22/1, 17;13, 22/2, 23/2, 23/1,

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 25 „Ortschaft Cäciliengroden“

27/1, 27/3, 26, 25/2, 24/3, 27/4, 28, 24/1, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 45, 44, 43, 42, 46, 51/1, 50/1, 49, 48, 55, 54, 53, 52, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 138/1, 138/2, 138/3, 138/4, 137/1, 137/2, 137/3, 137/4, 136/1, 136/2, 136/3, 136/4, 135/1, 135/2, 134/1, 134/2, 134/3, 134/4, 133/1, 133/2, 133/3, 133/4, 50, 132, 131, 130/1, 129/1, 129/3, 128/7, 128/6, 128/5, 128/4, 128/3, 128/2, 128/10, 21/1, 513/21, 67, 66, 65, 64, 63, 62, 61, 60, 59, 58, 57, 56, 55, 54, 53, 52, 51, 49, 48, 47, 46, 45, 44, 43, 42, 41, 40, 39, 38, 37, 36, 35, 34, 33, 32, 17, 30/2, 30/1, 29/1, 29/2, 28, 27, 26, 25, 24, 23, 22, 21, 20, 19, 18, 16, 15, 14, 13, 12, 8, 9, 10 und 11 in der Gemarkung Sande der Flur 7,20,21.

Lage und genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches sind der Planzeichnung zu entnehmen.

1.3. Aufstellungsbeschluss und Planverfahren nach § 13 BauGB

Auf Grundlage des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am _____ die Aufstellung der 1. Änderung des B-Planes Nr. 25 „Ortschaft Cäciliengroden“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekanntgemacht.

Da es bei der Planung um die Änderung des bestehenden Bauleitplans geht, welche die Grundzüge der Planung nicht berühren, wurde ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB gewählt.

Neben der Berührung der Grundzüge der Planung ist für das Verfahren weiterhin zu prüfen:

- Ob die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach dem Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird oder
- Ob Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000- Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB bestehen.
- Ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Auch die Prüfung erfolgte mit dem Ergebnis, dass der Anwendung des vereinfachten Verfahrens nichts entgegensteht, da die vorgenannten Folgen und Beeinträchtigungen nicht eintreten können. Somit wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB, bei dem

- Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung angesehen werden kann,
- Der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die eine öffentliche Auslegung durchgeführt werden kann und

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 25 „Ortschaft Cäciliengroden“

- Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise eine Beteiligung durchgeführt werden kann,

angewendet. Insofern erfolgt die Beteiligung direkt mit dem Entwurf der Bauleitplanung. Weiterhin wird im vereinfachten Verfahren u. a. von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht und von der Abgabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Von einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 BauGB wird abgesehen.

1.4. Rechtsgrundlagen

Bei der Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung wurden die folgenden Rechtsgrundlagen berücksichtigt:

- a) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG),
- b) Baugesetzbuch (BauGB),
- c) Baunutzungsverordnung (BauNVO) – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke,
- d) Planzeichenverordnung (PlanzV) – Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes,
- e) Niedersächsische Bauordnung (NBauO),
- f) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege,
- g) Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG),
- h) Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- i) Niedersächsisches Wassergesetz (NWG),
- j) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),
- k) Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG),
- l) Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG),
- m) Niedersächsisches Landes- Raumordnungsprogramm (LROP),
- n) Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Friesland,

jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

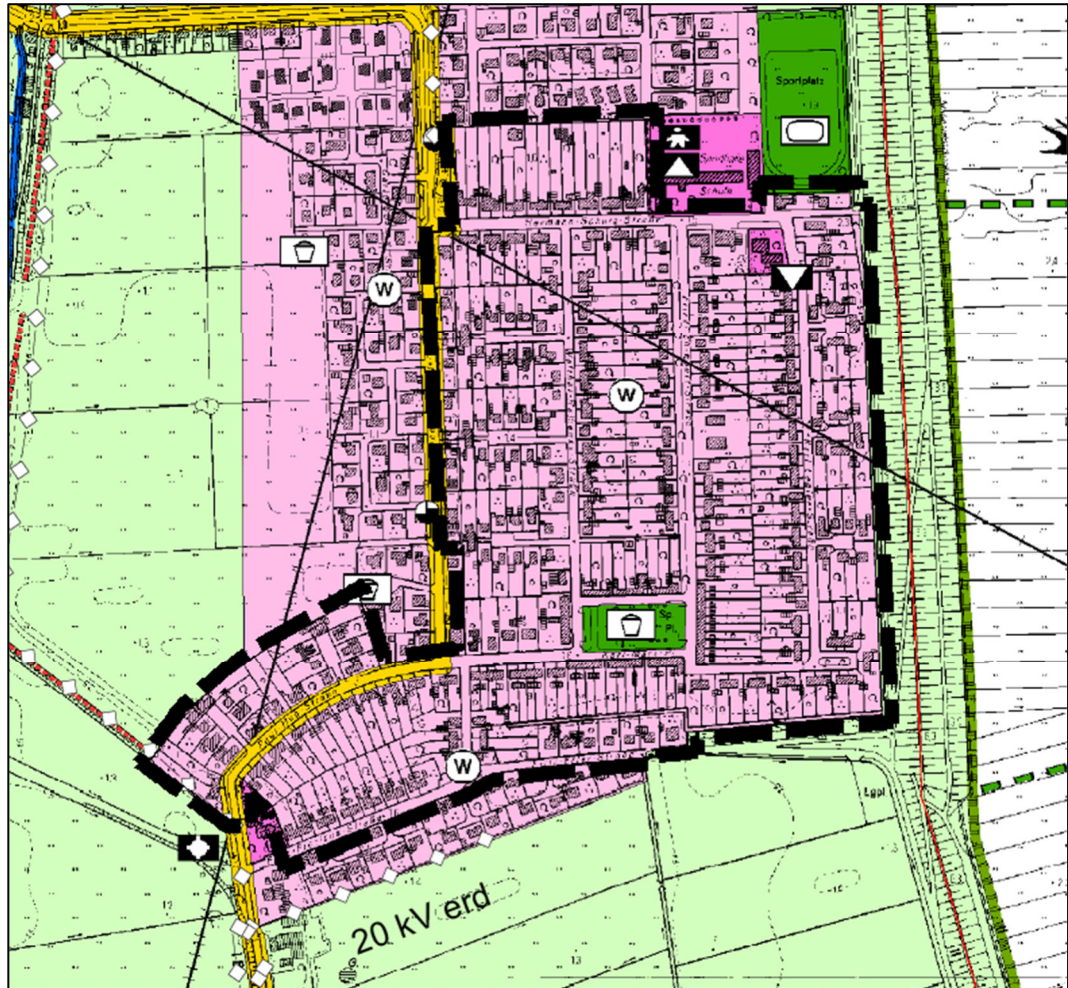
2. Planerische Vorgaben

Durch die Änderung sind die Belange von Landesplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung nicht negativ betroffen.

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 25 „Ortschaft Cäciliengroden“

Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht notwendig, da nach wie vor im Plangebiet eine Wohnbaufläche dargestellt wird. Dies entspricht der Darstellung des wirk-samen Flächennutzungsplanes.

Abb. 1: rechtskräftiger Flächennutzungsplan mit Änderungsbereich, ohne Maßstab



3. Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes

3.1. Bestehendes Baurecht

Für den Bebauungsplan Nr. 25 „Ortschaft Cäciliengroden“ gilt die BauNVO 1990, die für das Allgemeine Wohngebiet (WA) regelt:

Zulässig für das WA 1 und 3 sind:

1. Wohngebäude,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Die allgemein zulässige Nutzung gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe werden ausgeschlossen.

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 25 „Ortschaft Cäciliengroden“

Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind ausgeschlossen.

Zulässig für das WA 2 sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind ausgeschlossen.

3.2. Zukünftiges Baurecht

Für den Bebauungsplan Nr. 25 „Ortschaft Cäciliengroden“, 1. Änderung gilt die BauNVO 1990, in der Fassung vom 13.05.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 die für das Allgemeine Wohngebiet regelt:

Zulässig für das WA 1 und 3 sind:

1. Wohngebäude,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Die allgemein zulässige Nutzung gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe werden ausgeschlossen.

Ausnahmsweise zulässig sind:

2. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

Die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen wie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden gem. § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Zulässig für das WA 2 sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind:

2. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

Die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen wie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden gem. § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes

Erst mit der aktuellen Baunutzungsverordnung, die seit Mai 2017 im § 13 a BauNVO die Zulassung von Ferienwohnungen regelt, wird festgelegt, dass „Räume oder Gebäude, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden und die zur Begründung einer eigenen

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 25 „Ortschaft Cäciliengroden“

Häuslichkeit geeignet und bestimmt sind (Ferienwohnungen), (...) in der Regel zu den nicht störenden Gewerbebetrieben nach (...) § 4 Absatz 3 Nummer 2 (...) gehören“.

Zulässig sind somit sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, die auch gem. § 13 a Ferienwohnungen zulassen.

Die inhaltliche Änderung wird rein textlich vorgenommen (Textbebauungsplan). Aus diesem Grund enthält die vorliegende Planung keine zeichnerischen Festsetzungen. Dem Text beigelegt wird die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung, um in dieser Hinsicht für Klarheit zu sorgen.

3.3. Unveränderte Festsetzungen

Alle übrigen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und nachrichtliche Übernahmen des rechtskräftigen B-Planes bleiben unverändert, da hier keinerlei Änderungs- oder Ergänzungsbedarf besteht. Sie werden der Übersichtlichkeit halber nicht erneut aufgeführt.

4. Oberflächenentwässerung

Die ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung ist auf Grundlage des rechtswirksamen B-Planes für das gesamt festgesetzte Baugebiet gesichert. Da infolge der Planung nur die Art der baulichen Nutzung geändert wird, ist eine Änderung oder Erweiterung der entsprechenden Anlagen nicht notwendig.

5. Nachrichtliche Übernahmen

Die nachrichtlichen Übernahmen des rechtswirksamen B-Planes gelten unverändert fort (s. Kap. 3).

6. Erschließung

Es wird darauf hingewiesen, dass in unmittelbarer Nachbarschaft zum Verkehrslandeplatz Wilhelmshaven und der Platzrunde sowie des Hubschrauberlandeplatzes des Nord-West-Krankenhauses Sanderbusch mit vermehrter Lärmimmissionen zu rechnen ist.

6.1. Versorgung

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE Netz GmbH befindet. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Es ist sicherzustellen, dass diese Leitungen und Anlagen durch das Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt wird.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet Versorgungsleitungen der OOV befinden. Es ist sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 25 „Ortschaft Cäciliengroden“

zu überbauen. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen.

6.2. Leitungen

Es wird darauf hingewiesen, dass durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen verlaufen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind.

7. Hinweise

Es gilt die Baunutzungsverordnung vom 30.01.1990 (BGBl. I. S. 132), in der Fassung vom 13.05.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I. S. 176).

Entsprechend der Stellungnahme vom Landkreis Friesland, wird darauf hingewiesen, dass sich im Geltungsbereich zwei Altlasten befindet (Grubenverfüllung, Brennstoffhandel). Die untere Bodenschutzbehörde ist an diesen Standorten bei baulichen Änderungen zu beteiligen.

Außerdem liegt das Plangebiet, laut Nibis Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) „Sulfatsaure Böden“ liegen. Bei Vorkommen von sulfatsauren Böden besteht ein Gefährdungspotenzial durch Oxidationsprozesse bei Entwässerung oder Bodenaushub (extreme Versauerung des Aushubbodens, Pflanzenschäden, erhöhte Sulfatkonstruktion, erhöhte Schwermetallverfügbarkeit, Betonschädlichkeit, Korrosionsgefahr für Stahlkonstruktionen). Informationen und Handlungshinweise können den Geofakten 24 und 25 des LBEG entnommen werden. Sollten für den Bau Erdbewegungen und/oder Grundwasserabsenkung notwendig sein, hat die beauftragte Fachfirma auf entsprechende Hinweise zu achten und ggf. Maßnahmen einzuleiten.

7.1. Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 /205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten.

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 25 „Ortschaft Cäciliengroden“

7.2. Altlasten / Bodenschutz

Sollten bei Erdbewegungen organoleptisch wahrnehmbare Auffälligkeiten des Bodens anthropogenen Ursprungs wie z.B. Mineralölkohlenwasserstoffgeruch oder sichtbare Verunreinigungen durch Abfälle zum Vorschein kommen, sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen. Die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Friesland ist in diesem Fall sofort zu verständigen. Die Erdarbeiten können erst nach Absprache mit der unteren Bodenschutzbehörde wiederaufgenommen werden.

7.3. Vorsorgender Bodenschutz

Die einschlägigen Bestimmungen der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung sowie Ersatzbaustoffverordnung sind einzuhalten. Das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist somit zu verhindern. Weiterhin sind Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden zu beachten. Auch die Einbauweise der Ersatzbaustoffverordnung sind insbesondere hinsichtlich des hohen zu erwartenden Grundwasserstandes einzuhalten. Einschlägige DIN- Normen sind bei der Bauausführung zu befolgen: DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben), DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau-Bodenarbeiten).

Alle übrigen Hinweise des rechtskräftigen B-Planes bleiben unverändert, da hier keinerlei Änderungs- oder Ergänzungsbedarf besteht. Sie werden der Übersichtlichkeit halber nicht erneut aufgeführt.

8. Belange von Natur und Landschaft

Durch die vorliegende Änderung des B-Planes ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft.

Die einschlägigen Bestimmungen der §§ 39 und 44 des BNatSchG sind grundsätzlich zu beachten.

9. Eingriffsregelung

Die Änderung führt zu keinen geänderten Eingriffen in die zu beachtenden Schutzgüter. Eine Änderung in der Eingriffs- Ausgleich- Bilanzierung ergibt sich nicht, sodass eine weitere Erörterung hier nicht erforderlich ist.

10. Artenschutzrechtliche und FFH – Vorprüfung

Es besteht kein Hindernis für den Planvollzug des geänderten B-Plans.

11. Verfahrensschritte

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Sande hat in seiner Sitzung am _____ die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Ortschaft Cäciliengroden“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekanntgemacht.

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 25 „Ortschaft Cäciliengroden“

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Sande hat in seiner Sitzung am _____ die öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung, wurden am _____ ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit dem Entwurf der Begründung § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegen. In diesem Zeitraum standen die Auslegungsunterlagen auch in digitaler Form auf der Website der Gemeinde Sande zur Verfügung.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom _____ mit der Aufforderung zur Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen bis zum _____.

Nach Prüfung der Stellungnahmen hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am _____ die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Ortschaft Cäciliengroden“ als Satzung beschlossen.

Aufgestellt:

Thalen Consult GmbH

Neuenburg, den 26.01.2026

i.A. Dipl.-Ing. Rolf Bottenbruch
B. A. Sylvia Röben

S:\Sande\12668_B_Plaene_Ferienwohnungen\05_B-Plan\03_Satzung\Begrueundung\BP25\2026_01_22_12668_BP25_S.docx